

# Kooperationsvereinbarung der ILE „Oberpfälzer Jura“

---

## **§ 1 Arbeitsgemeinschaft, Name und Sitz**

(1) Um Planungen der einzelnen Beteiligten, das Tätigwerden von kommunalen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und die gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet zu fördern, bilden die beteiligten Kommunen:

**Gemeinde Ammerthal**

**Gemeinde Ebermannsdorf**

**Gemeinde Ensdorf**

**Markt Hohenburg**

**Markt Kastl**

**Markt Rieden**

**Markt Schmidmühlen**

**Gemeinde Ursensollen**

**-nachfolgend die Beteiligten genannt-**

eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG mit der Bezeichnung ILE „**Oberpfälzer Jura**“.

(2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in der Kommune, die die Sprecherin bzw. den Sprecher nach § 5 stellt.

(3) Die ILE „Oberpfälzer Jura“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

## § 2 Zweck der Gemeinschaft

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Beteiligten bearbeitet die ILE „Oberpfälzer Jura“ folgende **Schwerpunkte und Handlungsfelder:**

- a) Zusammenarbeit in kommunalen Angelegenheiten
- b) Orts- und Innenentwicklung
- c) Infrastruktur, Alltagsversorgung und soziales Miteinander
- d) Wirtschaft, Gewerbeentwicklung und Energie
- e) Freizeit und Erholung
- f) Land(wirt)schaft, Biodiversität und Klimaanpassungen
- g) Digitalisierung als Querschnittsthema

(2) Zur Förderung und Verbesserung der Situation in den oben genannten Handlungsfeldern werden gemeinde- und sektorenübergreifende Konzepte und Maßnahmen entwickelt.

Dies erfolgt –eine entsprechende Eignung vorausgesetzt– in enger Zusammenarbeit mit Bürger/innen, Fachbehörden, Vereinigungen, Verbänden sowie überörtlichen Arbeitskreisen und Projektgruppen dieser Arbeitsgemeinschaft.

## § 3 Lenkungsgruppe

(1) Inhaltliche oder organisatorische Entscheidungen zur Umsetzung des ILEK und zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne von § 2 werden von der Lenkungsgruppe getroffen. Die Beteiligten werden in der Lenkungsgruppe **vertreten durch die 1. Bürgermeisterin bzw. den 1. Bürgermeister**. Die Beteiligten beraten in einer Lenkungsgruppensitzung. Jede/r Beteiligte hat **eine** Stimme. Die Vertretung der 1. Bürgermeisterin bzw. des 1. Bürgermeisters der beteiligten Kommunen richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Jeder Beteiligte kann zu der Sitzung weitere Personen (beratend) beiziehen.

Die Beteiligten können jedoch beschließen, dass andere Personen -als die in Abs. 1 genannten- zur Sitzung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

- (3) Die Aufsichtsbehörden der beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) In beratender Funktion sind jeweils auch ein Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, der für die Oberpfalz zuständige Leader-Koordinator sowie ein Vertreter der Lokalen Aktionsgruppe „Regionalentwicklung Amberg-Sulzbach e.V. zu den Sitzungen zu laden.

#### **§ 4 Empfehlungen / Beschlüsse**

- (1) Die Lenkungsgruppe gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Lenkungsgruppe Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter -auf Antrag- in die Empfehlung aufzunehmen.
- (3) Die Beschlüsse ergehen –soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt– als einfacher Mehrheitsbeschluss grundsätzlich in offener Abstimmung.
- (4) Beschlüsse binden die Beteiligten, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten ihnen zugestimmt haben.
- (5) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, innerhalb von 2 Monaten, nachdem sie dazu durch die Lenkungsgruppe (oder die Sprecherin/den Sprecher) aufgefordert werden, über die Empfehlungen oder Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen.
- (6) Die Vorberatung von Empfehlungen und Beschlüssen über einzelne Beratungsgegenstände kann einem Ausschuss übertragen werden.

## § 5 Sprecherschaft

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter der Lenkungsgruppe -nachfolgend Sprecher bzw. Stellvertreter genannt- agiert für **jeweils drei Jahre**. Es gibt jeweils einen Sprecher und einen Stellvertreter. Dies ist jeweils eine 1. Bürgermeisterin bzw. ein 1. Bürgermeister der beteiligten Kommunen.

(2) Der Sprecher und der Stellvertreter der Arbeitsgemeinschaft werden in der jeweils ersten Jahressitzung nach Ablauf der letzten Sprecherschaft durch die Lenkungsgruppe festgelegt.

(3) Der Sprecher bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit.

(4) Er oder sie hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Sitzung der Lenkungsgruppe eine Niederschrift gefertigt wird, die von ihm und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.

(5) Sollten von dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft begonnene Projekte oder Maßnahmen in der Zeit der Sprecherschaft nicht abgeschlossen sein, so führt der Sprecher, der die Projekte oder Maßnahmen begonnen hat, diese bis zum Ende weiter. Langfristige Projekte bedürfen einer gesonderten Entscheidung.

## § 6 Einberufung der Lenkungsgruppensitzung

(1) Die Lenkungsgruppensitzung ist nach Bedarf einzuberufen.

(2) Vom Sprecher ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Beteiligte verlangen, mindestens jedoch einmal halbjährlich.

## **§ 7 Beteiligungspflicht**

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an der Lenkungsgruppensitzung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft -im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft- zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

## **§ 8 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Der Sprecher vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die jeweilige Kommune, deren 1. Bürgermeisterin oder 1. Bürgermeister die Sprecherin oder der Sprecher ist. Die Lenkungsgruppe kann mit Beschluss die Verwaltungstätigkeiten auf einen anderen Beteiligten übertragen.
- (3) Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligte zustimmen.
- (4) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

## **§ 9 Deckung des Finanzbedarfs**

Die Lenkungsgruppe hat bei jedem Beschluss, welcher der Arbeitsgemeinschaft Kosten verursachen kann, festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt werden und von wem sie zu tragen sind.

## § 10 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird **zunächst auf fünf Jahre** gebildet. Sie wird um jeweils zwei Jahre fortgesetzt, wenn nicht mindestens ein Beteiligter drei Monate vor Ablauf dieser Frist dem Sprecher schriftlich mitteilt, dass er aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden will.

In diesem Fall haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen zwei Monaten nach Fristende darüber zu beschließen, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(3) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt schwerwiegend gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, können die übrigen Beteiligten -durch einstimmig gefassten Beschlusses- diesen kündigen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im Übrigen gelten die Art. 5 und 6 KommZG.

## § 11 Wirksamwerden, Außerkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von allen Beteiligten zu beschließen und zu unterschreiben.

(2) Sie wird mit Beginn des auf die letzte Unterschrift folgenden Monats wirksam.

(3) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die gemeinsame Gründung der ILE „Oberpfälzer Jura“ vom 18.07.2024 außer Kraft.

## § 12 Änderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Jede Kommune erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung und evtl. Nachträge.

(3) Sofern sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

# Integrierte Ländliche Entwicklung ILE „Oberpfälzer Jura“

zusammen:

Amberg, den 27.11.2025

Gemeinde Ammerthal



---

Anton Peter  
1. Bürgermeister

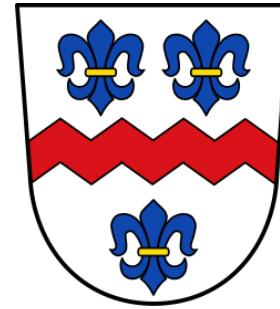
Gemeinde Ebermannsdorf



---

Erich Meidinger  
1. Bürgermeister

Gemeinde Ensdorf



---

Hans Ram  
1. Bürgermeister

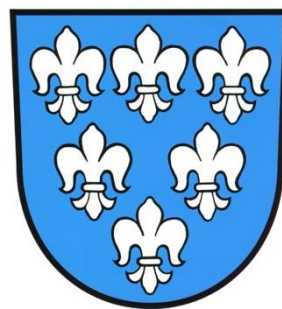
Markt Hohenburg



---

Florian Junkes  
1. Bürgermeister

Markt Kastl



---

Stefan Braun  
1. Bürgermeister

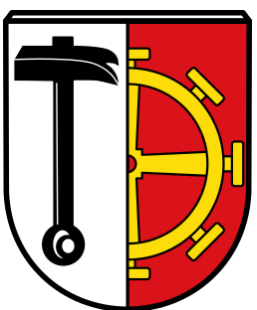
Markt Rieden



---

Erwin Geitner  
1. Bürgermeister

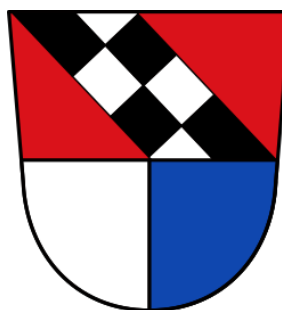
Markt Schmidmühlen



---

Peter Braun  
1. Bürgermeister

Gemeinde Ursensollen



---

Albert Geitner  
1. Bürgermeister

